

# Vernehmlassungsbericht betreffend Totalrevision des Katastrophen- und Nothilfegesetz in ein Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) und ein Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 7. April 2015

## 1. Übersicht

<b>Eingeladen</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Bemerkungen</b>
Departement des Innern	16.01.2015	Einverstanden, Detailbemerkungen, insbesondere im Gesundheitsbereich
Staatskanzlei	08.01.2015	Einverstanden, Detailbemerkungen
Neuhausen	06.11.2014	Einverstanden, Detailbemerkungen
Beringen	12.01.2015	Bedingt einverstanden, Anpassungen insbesondere in Kostenbereichen
Beggingen	12.01.2015	Bedingt einverstanden, Anpassungen insbesondere in Kostenbereichen und Kompetenzen
Stadt Schaffhausen	16.01.2015	Einverstanden, Detailbemerkungen
Sozialdemokratische Partei	16.01.2015	Bedingt einverstanden, Anpassungen insbesondere in Kostenbereichen
Verband der Gemeindepräsidenten	19.11.2014	Einverstanden, Verzichtet
Wilchingen	22.12.2014	Einverstanden, Verzichtet
Volkswirtschaftsdepartement	10.11.2014	Einverstanden, Verzichtet
Stein am Rhein	13.01.2015	Einverstanden, Verzichtet
Hallau	06.01.2015	Einverstanden, Verzichtet
Baudepartement	11.12.2014	Einverstanden, Verzichtet
Bargen	08.01.2015	Einverstanden, Verzichtet
Obergericht	19.01.2015	Einverstanden, Verzichtet

Von den restlichen Departementen und vom Datenschutzbeauftragten folgte keine Antwort.

## 2. Detailbemerkungen

# Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)

### Art. 1 Gegenstand

#### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Die Marginalie „Zweck“ deckt sich nicht genau mit dem Inhalt der Bestimmung, welcher den Gegenstand des neuen Gesetzes umschreibt. Es ist zu prüfen, ob der Artikel um eine Zweckbestimmung erweitert werden sollte.

### Art. 2 Ausserordentliche Lagen

#### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Der geltende Art. 3 Abs. 2 KNG enthält eine nicht abschliessende („insbesondere“) Aufzählung von Beispielen für ausserordentliche Lagen. Ob auf diese Offenheit neu verzichtet werden soll, können wir nicht beurteilen.
Stadt Schaffhausen	Weshalb wird hier nicht der Begriff „Katastrophen und Notlagen sowie bewaffnete Konflikte und Schadenereignisse“ gemäss Bundesgesetzgebung übernommen? Der Begriff ausserordentliche Lage wird zusätzlich geschaffen und kann – ohne Präzisierung in Abs. 2 zu lesen – verwirlich sein.

### Art. 3 Partnerorganisation

#### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	<p>Die Aufnahme des Gesundheitswesens als Partnerorganisation wirft Fragen auf, zumal das „Gesundheitswesen“ weder juristisch genau definiert ist, noch eine genau abgrenzbare Organisationseinheit (wie bspw. Polizei und Feuerwehr) darstellt. Im geltenden Katastrophen- und Nothilfegesetz wird das Gesundheitswesen denn richtigerweise auch nicht als Organisation angesprochen, sondern als Bereich, in dem es die Zusammenarbeit zu koordinieren gilt, wofür der koordinierte Sanitätsdienst geschaffen wird (Art. 31 f. KNG).</p> <p>Die Aufführung des Gesundheitswesens als Partnerorganisation ist entsprechend nochmals kritisch zu prüfen. Denkbar ist an dieser Stelle auch eine Fokussierung auf „Spitäler, Heime und Pflegedienste“.</p> <p>Zum in der Vernehmlassung erwähnten Gesundheitswesen: Mangels eigener Organisation ist Abs. 1 das Gesundheitswesen unpassend.</p> <p>Zu in der Vernehmlassung erwähnten Organisationen, welche zum Gesundheitswesen gehören: Gestützt auf Art. 27 Gesundheitsgesetz, wonach bei ausserordentlichen Ereignissen das KNG gilt, erachten wir die aufgelisteten Aufgaben als nachvollziehbar. Bezüglich dem allgemeinen Vorbehalt gegenüber der Klassifizierung des Gesundheitswesens als Partnerorganisation vgl. Stellungnahme zu Art. 3 BevSG. Im Einzelnen haben wir noch folgende Anträge:</p> <p>-Bei c) können die frei praktizierenden Personen nicht unter „Organisationen“ subsumiert werden. Für sie ist ein spezieller Artikel zu schaffen, soweit Art. 22 nicht genügt.</p>

	<p>-Zusätzlich einzubeziehen sind dafür die Heime und Pflegedienste mit Leistungsauftrag der Gemeinden.</p> <p>Nachtrag auf Rücksprache mit dem Departement des Innern: Zwar lösen Sie das Problem einer fehlenden Definition des "Gesundheitswesens". Dies allein könnte man jedoch gesetzgeberisch schlanker mit einem Verweis auf Art. 17 lösen, z.B. "Organisationen des Gesundheitswesens gemäss Art. 17 dieses Gesetzes". Das Grundproblem, dass mit einer Subsumption des Gesundheitswesens bzw. von dessen Organisationen unter die Partnerorganisationen nach BevSG auch deren Pflichten übertragen werden, lässt sich damit nicht lösen. Namentlich die Abstimmung der Führungsmittel sowie der Pikettdienst stellen an einige Akteure im Gesundheitswesen (zu) hohe Anforderungen. Zu prüfen wäre hier bspw. eine Fokussierung auf einige leistungsstarke Organisationen des Gesundheitswesens.</p>
Neuhausen	<p>Das Gesundheitswesen, zu dem z.B. auch die Krankenkasse gehört, ist keine Partnerorganisation. Dies muss präziser umschrieben werden.</p> <p>Zu in der Vernehmlassung erwähnten Aufgabebeschreibungen der Organisationen: Keine Bemerkungen; nicht notwendiger Artikel, da die Aufgaben und Befugnisse sich aus anderen Erlassen und Grundlagen ergeben. Art. 3 sollte in diesen Abschnitt verschoben werden. Ist es nötig, in diesem Gesetz die Aufgaben der Schaffhauser Polizei zu umschreiben? Der Artikel kann gestrichen werden. Ist es nötig, in diesem Gesetz die Aufgaben der Feuerwehr zu umschreiben? Der Artikel kann gestrichen werden. Nicht erforderliche Aufgabenbeschreibung der Partnerorganisationen.</p>
Beggingen	<p>Zu den in der Vernehmlassung erwähnten Kompetenzen für den Abschluss von Vereinbarungen im Art. 14 (alt): Der Regierungsrat und die Gemeinderäte... (zum Teil bereits vorhanden).</p> <p>Zu den in der Vernehmlassung erwähnten Aufgaben der Partnerorganisationen: Sollte die Polizei personell dafür nicht in der Lage sein, werden die Kompetenzen den Gemeinden übertragen. Die Feuerwehren ist es nötig, in diesem Gesetz die Aufgaben der Feuerwehr zu umschreiben? Der Artikel kann gestrichen werden.</p>

## Art. 4 Kanton

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldungen.

## Art. 5 Gemeinden

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Beggingen	<p>Ergänzung Abs. 1 – Dazu haben sie folgende Kompetenzen: Sie können analog dem Kanton entsprechende Personen dem Zivilschutz zuordnen. (Versicherungs- und Besoldungsaspekte geregelt). Zu jeder Verantwortung gibt es eine Kompetenz. Abs. 2 – Letzter Satz streichen. Der Regierungsrat kann...</p>

## Art. 6 Führungsorgane

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	<p>Sollen die Gemeinden neben Stadt- und Gemeinderat noch weitere Führungsorgane aufbauen? In einem guten Teil Schaffhauser Gemeinden bilden die Gemeinderäte faktisch den Gemeindeführungsstab. Dies gilt</p>

auch für Neuhausen am Rheinfluss, welcher ergänzt wird mit dem Feuerwehrkommandanten, dem Leiter der Verwaltungspolizei sowie der Gemeindeschreiberin.

## Art. 7 Kantonale Führungsorganisation

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Beggingen	Abs. 2 lit. b - ...sofern sie nicht einer Organisation der Gemeinde angehören.

## Art. 8 Gemeindeführungsstäbe

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Eine Dienstpflicht auf kommunaler Stufe muss nicht vorgesehen werden, da sie unverhältnismässig wäre.

## Art. 9 Ausbildung der Führungsorganisation

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Übungen, so notwendig sie auch sind, können die Realität teilweise nur beschränkt abbilden, vor allem im Bereich Gesundheit. Ein Grund ist, dass bspw. bei Epidemien die Dauer jeweils Monate beträgt, wogegen eine Übung meistens nicht über Monate durchgeführt wird. Als Ergänzung zu vorausplanbaren Übungen ist deshalb das jeweilige Hochfahren von „Beinahe-Ereignissen“ im Auge zu behalten. Diese sind realitätsnah, und falls aus dem „Beinahe-Ereignis“ ein Ernstfall wird, sind die Vorbereitungen bereits getroffen worden. Beispiele, wo dies so gehandhabt wurde, sind die Vogel- und Schweinegrippe.
Beggingen	Abs. 4 - ...in seinem Kompetenzbereich erlassen

## Art. 10 Ausrüstung

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

## Art. 11 Kantonale Pikettdienste

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Diese Regelung geht für das Gesundheitswesen, dem es an einer einheitlichen Organisation fehlt, zu weit. Die zurzeit existierenden Pikettdienste des Sanitätsdienstes, welche gestützt auf § 16 KNV sowie Art. 26 Gesundheitsgesetz (Notrufzentrale) betrieben werden, sind unserer Erachtens ausreichend. Einen weitreichenderen, alle Partner sowie Führungsebenen des Gesundheitswesens umfassenden Pikettdienst, wie er aufgrund der gesetzlichen Formulierung bzw. Verknüpfung mit Art. 3 BevSG nicht ausgeschlossen werden kann, erachten wir als übertrieben und wenig kosteneffizient.
Beggingen	Abs. 2 – Der RR kann die erforderlichen Pikettdienste in den Partnerorganisationen seiner Organisation festlegen.

## Art. 12 Einsatzgrundsätze

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Dieser Artikel schreibt den Gemeinden die Bildung von Führungsstäben vor. Es ist aber fraglich, ob es solche, zumindest ausserhalb der Stadt Schaffhausen, überhaupt braucht.
Beggingen	Abs. 2 – Die Kompetenz hat der Gemeinderat. Abs. 3 – Nach welchen Prioritäten werden Hilfsbegehren beurteilt? (Wirtschaftliche, personelle, kulturelle, etc.).

## Art. 13 Kompetenzen

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

## Art. 14 Koordinierter Sanitätsdienst

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Inhaltlich entspricht die Regelung geltendem Recht. Allerdings sind die Bezeichnungen der Institutionen auf die Terminologie der aktuellen kantonalen Gesundheitsgesetzgebung (Gesundheitsgesetz, Spitalgesetz, Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) auszurichten. Dabei ist zu entscheiden, welche Pflichten spezifisch für Spitäler und welche auch für weitere Institutionen des Gesundheitswesens gelten sollen.
Beggingen	Abs. 3 - ...verfügen, sofern sie nicht in einem Gemeinde-Dispositiv eingefügt sind und ...

## Art. 15 Requisition

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

## Art. 16 Aufgebot von Einzelpersonen

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Beggingen	...der Regierungsrat und Gemeinderat.... Frage Versicherung im Zusammenhang mit dem Antrag, den Art. 16 mit Gemeinderäten zu ergänzen.

## Art. 17 Wirtschaftliche Landesversorgung

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

## Art. 18 Grundsätze

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Beggingen	Abs. 3 – Ist die Hilfe des Kt. entgegen der Anträge der Gemeinden geleistet worden, hat der Kt. die vollen Kosten zu tragen. In einem Streitfall

sollte die nächst höhere Instanz entscheiden. (Ansonsten könnten wir auch die Sprachregelung gebrauchen „entscheidet der Gemeinderat!).

## Art. 19 Beiträge

### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung.

## Art. 20 Ersatzpflicht Dritter

### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung.

## Art. 21 Besoldung und Versicherung

### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Beggingen	Der Kanton hat die Befugnis, Leute dem Zivilschutz zuzuweisen. Diese Kompetenz fehlt dem Gemeinderat. Wie ist die Versicherung geregelt?

## Art. 22 Betriebskosten der Sirenen

### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Staatskanzlei	Die Auferlegung eines Teils der Sirenenbetriebs- und Servicekosten an die Gemeinden ist aus unserer Sicht zu allgemein formuliert (Bestimmungsgebot gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung). Den Gemeinden muss bereits aus der Gesetzesbestimmung klar sein, mit welchen Kostenanteilen sie zu rechnen haben. Die Grundsätze der Kostenaufteilung sollten auf Gesetzesstufe formuliert sein – so wie in Art. 18 Abs. 3 Bevölkerungsschutzgesetz.
Beringen	Art. 22 BevSG wird vom Gemeinderat Beringen in der vorliegenden Form abgelehnt, da laut dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz der Kanton zuständig ist für die Instandhaltung der Sirenenanlagen. Daher gibt es aus Sicht des Gemeinderates Beringen keinen Grund von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Kanton wird für diese Aufgaben auch vom Bund finanziell unterstützt, so dass es für den Gemeinderat Beringen nicht in Frage kommt, dass diese Aufgaben nun an die Gemeinden abgewälzt werden.
Beggingen	Abs. 1 - ...Sirenenanlagen, welche ein Mittel der Kantone ist, sollen vom Kt. finanziert werden. (Die internen Kommunikationsmittel der Gemeinden gehen schlussendlich auch auf die Kosten der Gemeinden).
Stadt Schaffhausen	Zu Art. 28 Abs. 1 im Einzelnen: Es ist fraglich, ob die pauschal gefasste Delegation dem Grundsatz des Vorbehaltes des (formellen) Gesetzes von Art. 50 der Kantonsverfassung entspricht. Zudem ist die in im EP 14 angesprochene Kostenaufteilung von 75% zu Lasten der Gemeinden in einem Sachbereich, der in die kantonale Zuständigkeit fällt, nach Auffassung des Stadtrates sehr hoch. Er beantragt daher die folgende Fassung von Art. 28 Abs.1: <i><sup>1</sup>Die Betriebs- und Servicekosten der Sirenenanlagen werden je hälftig vom Kanton und von der Standortgemeinde der Sirene getragen.</i>
Sozialdemokratische Partei	Die SP lehnt es ab, dass sich die Gemeinden an den Betriebs- und Servicekosten der Sirenenanlagen beteiligen müssen. Grundsätzlich soll gelten, dass die Verantwortlichkeit sowie die Kompetenz für eine Sache einerseits sowie die Finanzierung der entsprechenden Sache andererseits am gleichen Ort angesiedelt sind. Unter Berücksichtigung dieses

Grundsatzes hat der Kanton für die Betriebs- und Servicekosten aufzukommen. Des Weiteren darf es nicht sein, dass Kosten, je nach aktueller Finanzsituation, zwischen den verschiedenen Staatsebenen hin und her geschoben werden. Sollte der Art. 22 BevSG unverändert bleiben, behält sich die SP des Kantons Schaffhausen darum vor, das BevSG abzulehnen.

## Art. 23 Strafbestimmungen

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Es ist fraglich, ob der Verweis auf das EG StGB wirklich notwendig ist oder als überflüssige Wiederholung gestrichen werden könnte.

## Art. 24 Verfahrensrecht

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

## Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes betrifft den Zivilschutz. Entsprechend ist eine Regelung der Aufhebung im neuen ZSG zu prüfen. Im Übrigen regen wir an, im Zuge des Erlasses des BevSG auch Art. 27 Gesundheitsgesetz an die neue Gesetzgebung anzupassen (Terminologie, Gesetzesbezeichnung).

## Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

### Vernehmlassung

In der Vernehmlassung nicht enthalten.

## Art. 27 Inkrafttreten

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung.

# Zivilschutzgesetz (ZSG)

## Art. 1 Gegenstand

### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung.

## Art. 2 Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee

### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung.

## Art. 3 Aufgaben der Zivilschutzorganisation

### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Abs. 2 – Die Partnerorganisationen sollten zumindest beispielhaft aufgezählt werden. Abs. 4 – Dies ist eine Abweichung gegenüber heute. ZS-Anlagen in privaten Liegenschaften sollen wie bis anhin von den privaten Eigentümern unterhalten werden, ZS-Anlagen in öffentlichen Gebäuden von deren Eigentümern. Will die ZSO solche Anlagen übernehmen, soll sie eine Vereinbarung schliessen. Mithin wird die Umkehrung des vorgeschlagenen Systems empfohlen.

## Art. 4 Einsatzformationen und Mittel

### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Dieser Artikel bringt keine Klarheit, indem er zwar auf das Gefährdungspotential gemäss der Gefährdungsanalyse vom 21. Juli 2014 verweist, sich aus diesem Dokument aber keine Angaben über Material, Bauten und Mannschaftsstärken sowie deren Ausbildungsstand ergeben.

## Art. 5 Einsatzgrundsätze

### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Abs. 2 – Es muss geregelt werden, wer über den Antrag der Gemeinde entscheidet.
Beggingen	Regierungsrat, Gemeinderäte und Partnerorganisationen können die Zivilschutzorganisation aufbieten.
Stadt Schaffhausen	Die Formulierung stimmt nicht mit Art. 27 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) überein. Weshalb wird der Begriff der ausserordentlichen Lagen verwendet, anstatt von Katastrophen und Notlagen zu sprechen? Der Begriff „ausserordentliche Lage“ könnte zu weitläufig verstanden werden -> vgl. auch Kommentar zu Art. 2 BevSG.

## Art. 6 Zivilschutzstelle

### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung

## Art. 7 Schutzanlagen und öffentliche Schutzräume

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, unentgeltlich Land für ZS-Bauten abzugeben. Geregelt wird in diesem Artikel, wer neue ZS-Bauten erstellt. Was passiert mit den bereits vorhandenen ZS-Bauten?

## Art. 8 Aufgaben des Kulturgüterschutzes

### Vernehmlassung

Keine Rückmeldung

## Art. 9 Kanton

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Da ZS-Bauten oft in privaten Gebäuden sind, muss der Liegenschafteneigentümer das Recht haben, von der ZSO einen angemessenen Unterhalt zu verlangen.

## Art. 10 Kostentragung für Instandstellungsarbeiten

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Neuhausen	Es sollte klarer zum Ausdruck gelangen, dass es um Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis handelt.
Beringen	Art. 10 ZSG soll abgelehnt werden, da er für den Gemeinderat Beringen unklar formuliert ist. Es bleibt unklar, ob diese neue Regelung auch für die öffentliche Hand, sprich die Gemeinden, gilt. Was dies genau für die einzelnen Gemeinden heissen würde ist unbekannt. Im Katastrophenfall könnten einer Gemeinde grosse Instandstellungskosten überwältzt werden. Deshalb sollte die öffentliche Hand von diesem Art. 10 ZSG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## Art. 11 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Beringen	Art. 11 ZSG spricht von Veranstaltungen. Hier ist für den Gemeinderat Beringen unklar, was damit genau gemeint ist und ob dazu auch Ernstfälle gehören, oder ob dies nur für Grossveranstaltungen, wie z.B. ein eidgenössisches Schwingfest gilt. Dies würde dann allerdings bedeuten, dass Beringen sich dann im grossen Stil an den Kosten beteiligen müsste, was aus Sicht des Gemeinderates Beringen abzulehnen ist.

## Art. 12 Ersatzbeiträge Schutzraumpflicht

### Vernehmlassung

Wer	Bemerkungen
Staatskanzlei	Dieser Artikel stellt die kantonale Rechtsgrundlage für den Ersatzabgabe-Fonds dar. Die Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe ist aber bereits vom Bundesrecht her vorgegeben (Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz). Der Kanton verfügt

	also nicht über eigentliche Einflussmöglichkeiten bezüglich der Verwendung der Ersatzbeiträge. Entsprechen schlagen wir vor, in Art. 12 – wie in der bisherigen Fassung in Art. 29 Abs. 1 KNG – festzuhalten, dass die Ersatzbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz eingesetzt werden.
Neuhausen	Die Grundsätze der Bemessungen sollten in einem formellen Gesetz enthalten sein.

### Art. 13 Vermögensrechtliche Ansprüche

#### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung.

### Art. 14 Allgemeine Strafbestimmungen

#### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Es ist fraglich, ob der Verweis auf das EG StGB wirklich notwendig ist oder als überflüssige Wiederholung gestrichen werden könnte.

### Art. 15 Strafbestimmungen in der Zivilschutzorganisation

#### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Departement des Innern	Wir erachten die Erhebung einer Gebühr allein für das Einleiten eines Strafverfahrens aus rechtsstaatlichen Gründen als heikel. Unseres Erachtens kann eine Gebühr nur dann verrechnet werden, wenn das Verfahren mit Schuldspruch (oder mit einer Verwarnung) endet.
Neuhausen	Die Gebühren sollten in einem formellen Gesetz enthalten sein.

### Art. 16 Erlass von Weisungen

#### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung

### Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

#### **Vernehmlassung**

Wer	Bemerkungen
Staatskanzlei	Die Kantonale Zivilschutzverordnung sollte durch den Verordnungsgeber, also den Regierungsrat, aufgehoben werden. Entsprechend ist die kantonale Zivilschutzverordnung aus Art. 17 zu streichen. Die Aufhebung hat im Rahmen des Erlasses der neuen Verordnung(en) zu erfolgen.

### Art. 18 Inkrafttreten

#### **Vernehmlassung**

Keine Rückmeldung